

Johannes Neumann

Streitfragen im Staat-Kirche-Verhältnis (2000)

„Es besteht keine Staatskirche“ –
oder: Papier ist geduldig

Widerstreit zwischen gesellschaftlicher Realität und gesetztem Recht

Eine – im Auftrag der EKD – 1992 durchgeführte repräsentative Befragung erbrachte, dass 58 Prozent der befragten Protestanten und bis zu 76 Prozent der Befragten nicht mehr an „den“ christlichen Gott glauben.¹ Gleichwohl tun Politik und Kirchen so, als fühlen, denken und handeln die meisten Deutschen entsprechend dem Glauben ihrer Kirchen. Und obwohl die nominellen Christen in diesem Land nur noch 69 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen, wird so getan, als sei allein das Christentum mit seinen etablierten Kirchen eine „gute“ Religion – alle anderen aber „böse“. Dabei sind in Ostdeutschland

¹ Vgl. Klaus Engelhardt/Hermann von Loewenich/Peter Steinacker (Hrsg.): Fremde Heimat Kirche. Dritte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Gütersloh 1997, S. 411. – Klaus-Peter Jörns: Die neuen Gesichter Gottes. Was Menschen heute wirklich glauben. München 1997, S. 234. – Der Spiegel vom 1. Juli 1998 unter der Überschrift „liebster Jesu, wir sind vier ...“. Anmerkung des Herausgebers: Alle in diesem Artikel genannten Zahlen entstammen Angaben von 1999/2000. Im Vergleich mit aktuellen Daten sind sie „kirchenfreundlich“.

höchstens noch 29 Prozent der Bevölkerung Christen. In manchen Ländern – wie Mecklenburg-Vorpommern – sind es nur noch zwanzig Prozent und in einigen Bezirken Berlins noch weniger. Das betrachten die Kirchen und die ihnen hörigen Politiker für eine große politische wie gesellschaftliche Gefahr.

1999 haben in den neuen Bundesländern sechzig Prozent der Jugendlichen des infrage kommenden Jahrgangs an den traditionellen Jugendfeiern teilgenommen, dagegen nur zehn Prozent an Konfirmation (vgl. epd vom 17. Januar 1999). Gleichwohl werden dortige Institutionen oder gar Kommunen, wenn sie Jugendfeiern fördern, diskriminiert und von den minoritären Kirchen und ihnen nahestehenden Politikern attackiert. Dementsprechend werden die zwanzig Prozent Nichtchristen in den westdeutschen Ländern – und erst recht die siebzig Prozent in den neuen Ländern – nicht nur als nicht existent behandelt, vielmehr ihre Organisationen oft diskreditiert und behindert. Der alte Slogan der CDU – „Lieber christdemokratisch als gottlos“ – ist nur ein Symptom dafür.

Wenn die Gesetzeslage und die Realität betrachtet werden, ist festzustellen, dass nicht nur eine Staatskirche besteht, sondern diese auch von Politik und Justiz – entgegen dem Vorlaut der Bundesverfassung und konträr zur tatsächlichen Entwicklung des kirchlichen Einflusses in der deutschen Gesellschaft – künstlich am Leben erhalten wird, weil die politische Klasse glaubt, nur mit Hilfe der Kirchen überleben zu können.

Die wesentlichen Konfliktbereiche

Religionsunterricht und konfessionelle Schule

Wie schon nach dem Ersten Weltkrieg bestanden die Kirchen auch nach dem Zweiten Weltkrieg – die katholische mit besonderem Nachdruck – auf ihrer primären Kompetenz für Ehe und Familie und das Bildungswesen. Obwohl während der ganzen Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft der Religionsunterricht an den Schulen nie verboten war,² er im Gegenteil weithin gefördert wurde, verlangten die Kirchen nach dem Krieg, gewissermaßen zur Wiedergutmachung, dass es konfessionelle Schulen und Religionsun-

² Einzelne Verbote waren lokal begrenzt oder kriegsbedingt (Notabitur). Genauso konnten Bibeln und Gesangbücher noch bis 1944 gedruckt und in großen Mengen – etwa an Konfirmanden – verteilt werden, dies entgegen einer Verlautbarung etwa der Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 1. Juni 1945. Vgl. Günther van Norden: Befreiung der Kirche? Kirche der Befreiung? Der schwierige Neubeginn der evangelischen Kirche im Jahr 1945. In: EvTh. 55. Jahrgang 1995, S. 457-475, hier S. 466 f.

terricht geben müsse, damit sich „so etwas“ wie der Nationalsozialismus nicht wiederhole.

Tatsächlich muss man fragen, ob nicht der Religionsunterricht vor und während der Nazizeit durch die Einpflanzung der Lehre, der „obrigkeitlichen Gewalt gehorsam zu sein“, viel dazu beigetragen hat, dass die Christen den Krieg mit seinen Greueln als „Werk Gottes“, wenn nicht unterstützten, so doch gehorsam hinnahmen.³

Aus heutiger Sicht kann man sagen, dass insbesondere die katholischen Bischöfe nach 1945 vor den Wahlen ungeniert und ungehemmt zum Kampf gegen „die allgemeine Unsittlichkeit“ (Pressefreiheit), zum Kampf für die „Tugend der Reinheit und die Heiligkeit der Familie“ aufriefen und die katholische Bekenntnisschule forderten. In ihrem Hirtenbrief vom 23. Februar 1947 schrieben sie: „Wir erwarten von den Abgeordneten, denen das katholische Volk seine Stimme gibt, ein mannhaftes Eintreten für die kirchlichen Forderungen“.

Im Blick auf die Ausarbeitung der Bundesverfassung betonten sie, die Katholiken wollten dafür sorgen, dass die Grundsteine des staatlichen Aufbauwerks „mit Ehrfurcht vor Gott gesalbt und nicht in den Schatten der Gottesferne gelegt werden. Jeder Baustein soll nach den Bauplänen Gottes geformt und gesetzt werden, ob es sich um unverletzliche Personenrechte handelt oder um Gemeinschaftspflichten, um den Schutz der Familie und die Heiligkeit der Ehe oder das Lebensrecht des Kindes und das naturgegebene Erziehungsrecht der Eltern oder ob Eigentumsrechte gewährleistet und Eigentumspflichten eingeschränkt werden ... Die Wahrung der Rechte und Freiheiten der Kirche werden für die christliche Lebensgestaltung im Staat von ausschlaggebender Bedeutung ... sein.“

Und fast drohend schlossen sie: „Diejenigen aber, die vom christlichen Volk zur christlichen Aufbauarbeit erwählt worden sind, haben die heilige Pflicht, ganz und gar nach den Grundsätzen Christi zu handeln“. Bischöfe sagten also, was das christliche Volk zu tun, worauf es seine Forderungen zu richten hat. Es ging dabei nicht nur um Durchdringung, sondern um die Beherrschung aller gesellschaftlichen Bereiche, denn nur jene Positionen, die von den Bischöfen als christlich definiert worden waren, sollten – weil „naturrechtlich begründet“ – allgemein verbindlich sein.

³ Hitler hat das wohl kalkuliert, als er am 26. April 1933 dem katholischen Bischof Berning gegenüber äußerte: „Gläubige Soldaten sind die wertvollsten. Die setzen alles ein. Darum werden wir die konfessionelle Schule erhalten, um gläubige Menschen durch die Schule zu erziehen“. Vgl. Guenter Lewy: Die katholische Kirche und das Dritte Reich. München 1965, S. 67. – Vgl. dort auch das Folgende.

Trotz der allgemein für die Kirchen günstigen Ausgangslage erreichten die katholischen Bischöfe ihre zu hoch gesteckten Ziele nicht, vor allem nicht das Verbot der Ehescheidung und die patriarchale Struktur von Ehe und Familie oder die konfessionelle Schule als Regelschule. Sie klagten, obwohl sie mehr als alle anderen gesellschaftlichen Gruppen ihre Forderung im Parlamentarischen Rat hatten durchsetzen können. Denn entgegen der ursprünglichen Absicht dieser verfassungsgebenden Versammlung, gelang es den Kirchen, über Artikel 4 GG hinaus noch beachtliche Positionen grundrechtlich zu sichern: So in Artikel 6 GG die – vor allem katholische – Vorstellungen über Ehe und Familie samt Elternrecht sowie in Artikel 7 Abs. 3 GG den Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ an öffentlichen Schulen, mit Ausnahme jener Länder, die am Stichtag eine andere Regelung hatten, wie Berlin und Bremen (Art. 141 GG).

Diese Sonderregelungen, die den sonstigen religionspolitischen Grundaussagen der Verfassung entgegengesetzt sind, waren nötig, damit in einem Staat, welcher der Trennung von Religion und Staat verpflichtet ist, überhaupt Religion an öffentlichen Schulen gelehrt werden darf. Auf nachdrückliches Drängen der Kirchen sind weite Teile des kirchenpolitischen Systems der WRV in das Grundgesetz durch Art. 140 in letzter Minute übernommen worden. Damit ist teilweise, wie Erwin Fischer es formuliert hat, „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ herausgekommen, weil diese Normen aus einer anderen Verfassungskonzeption stammen. Die Weimarer Reichsverfassung war nicht nur weithin noch der Vorstellung eines Obrigkeitsstaates verpflichtet, sondern hatte auch die Unveräußerlichkeit der individuellen Grundrechte weder erkannt, geschweige denn gesichert. So ist ein asymmetrisches System entstanden.

Weil die Bischöfe im Grundgesetz „das Elternrecht auf eine religiöse öffentliche Schule verletzt“ sahen – sie hatten die Konfessionsschule als Regelschule gefordert –, erklärten sie im Namen des gesamten katholischen Volkes feierlich: „Wir können dieses Grundgesetz, dass es an der Anerkennung eines so wesentlichen und unveräußerlichen Grundrechts – wie das Elternrecht – fehlen lässt, nur als vorläufiges betrachten.“ Ausdrücklich erklärten sie, sie würden auf diese Forderungen weder verzichten können noch wollen. Sie drohten: „Mit dieser Ablehnung unserer Forderungen ist uns ein Kampf aufgezwungen, der zu verhindern gewesen wäre ..., wenn man unseren ernststen Mahnungen Gehör geschenkt hätte.“⁴

⁴ Hirtenwort zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Mai 1949.

Mit diesen Drohungen konnten die Kirchen zwar das Grundgesetz weder verhindern noch ändern, doch schufen sie sich damit eine machtvolle Ausgangsposition, die es ihnen ermöglichte, ihre immer weitergehenden Forderungen Schritt um Schritt, zielstrebig und strategisch geplant, durchzusetzen.⁵ Mittlerweile ist es Gemeingut seriöser historischer Forschung, dass ohne den jahrhundertealten christlichen Antisemitismus niemals der Boden hätte bereitet werden können für den Holocaust;⁶ und dass durch die kirchlichen Lehren eine Autoritätsgläubigkeit vermittelt worden ist, die das von der „Obrigkeit“ angeordnete Verbrechen und den Terror in diesem Umfang erst möglich gemacht hat.

Gleichwohl sind die institutionellen Positionen der Kirchen nach 1945 gefestigt worden. Eine Einsicht in die Mitschuld fand nicht statt; Reue noch weniger. Im Gegenteil, die Kirchen wurden auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Gesetzgebungen der Länder und höchstrichterliche Entscheidungen noch weiter begünstigt. Sie stilisierten sich zu den großen Überwindern des Nazismus. Dadurch, dass die Kirchen sich als Verfolgte des Naziregimes ausgaben und als solche auch von den (West-)Alliierten behandelt wurden, weil diese in den Kirchen Instrumente zur Kontrolle und Ruhigstellung der Bevölkerung sahen, wagte es kaum eines der neu hergestellten Länder, den Kirchen nicht jene Stellung einzuräumen, die sie forderten.

So kam es, dass Konfessionsschulen, Religionsunterricht, Theologische Fakultäten, kirchliche Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser besonders geschützt und die Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt

⁵ Es ist nicht verwunderlich, dass damals Kritiker die restaurative Entwicklung in den drei Westzonen mit den „vier großen K“ beschrieben: „Kapitalistisch, Kartellistisch, Konservativ, Katholisch“ und den Vatikan als die „fünfte Besatzungsmacht“ bezeichneten. Vgl. Oskar Köhler: Deutschland. Politische Gesamtlage. In: Görres Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Band II. 6. Auflage. Bonn 1958, S. 724 f.

⁶ Einer der Väter der Vorurteile gegen die Juden war zu Beginn der Neuzeit Johann Andreas Eisenmenger mit seiner tendenziösen, voluminösen, zweibändigen Schrift „Entdecktes Judenthum“, Königsberg/Berlin 1710. – An guten historischen Aufarbeitungen gibt es keinen Mangel. Davon seien nur drei genannt: Gerhard Czermak: Christen gegen Juden. Geschichte einer Verfolgung (1989). Reinbek bei Hamburg 1997. – Jakob Katz: Vom Vorurteil bis zur Vernichtung. Der Antisemitismus 1700-1933. München 1989. – Rosemarie Schuder/Robert Hirsch: Der gelbe Fleck. Wurzeln und Wirkungen des Judenhasses in der deutschen Geschichte. Berlin 1987.

wurden. Dagegen wurde der Unglaube, der Abfall von Gott, mit dem siegreich überwundenen Nationalsozialismus gleichgesetzt und damit tödlich diskreditiert.

Das Gleiche wiederholte sich nach dem Beitritt der DDR insbesondere durch das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens gemäß Anlage II, Kapitel IV, Abschnitt I, Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990.

„Groß ist der Wille zum Verfassungsbruch“

Von Gerhard Czermak stammt das Urteil, groß sei „der Wille zum Verfassungsbruch, wenn es gilt, den Kirchen Vorteile zuzuschancen“.⁷ Es fußt nicht allein auf den angedeuteten Geburtsfehlern der neuen Republik, es wurden darüber hinaus in den nachfolgenden Jahren die Rechte der Kirchen höchstrichterlich bestätigt und sogar erweitert.

An zwei Beispielen soll exemplarisch gezeigt werden, wie groß das Interesse der Bundesrepublik an einem optimalen Einvernehmen mit den Kirchen ist: So ergingen am 17. Dezember 1975 drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von großer religions- und schulpolitischer Bedeutung: Sie betrafen die „christliche Gemeinschaftsschule“ badischer Tradition im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Baden-Württemberger Verfassung (BverfG 41, 29), Art. 135 S. 2 Bayerische Verfassung und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Volksschulgesetz (BverfG 41, 65) und die Gemeinschaftsschulen gemäß Art. 12 der Nordrhein-Westfälischen Verfassung (BverfG 41, 88).⁸

Obwohl die neuen Bundesländer weithin von diesen Entscheidungen nicht direkt betroffen sind, wird dennoch auf sie eingegangen, weil sie typisch sind für die Durchsetzungsmacht der Kirchen in Westdeutschland. Diese Weise des Umgangs ist via Einigungsvertrag und seinen juristischen wie vor allem auch mentalen Folgen in den ostdeutschen Ländern wirksam.

Nun zu den beiden typischen Entscheidungen: In der Entscheidung über die „christliche Gemeinschaftsschule badischer Tradition“ bemüht sich das Gericht in einer – nur scheinbar – alle Faktoren abwägenden Interpretation darzulegen, wie der „christliche Charakter“ dieser Schulform noch verfas-

⁷ Gerhard Czermak: Staat und Weltanschauung. Eine Auswahlbibliographie juristischer sowie historischer und gesellschaftswissenschaftlicher Literatur. Mit kritischen Hinweisen und einer Abhandlung zu Entwicklung und Gegenwartslage des sogenannten Staatskirchenrechts. Berlin/Aschaffenburg 1993, S. 291.

⁸ Hier interessieren nur die Entscheidungen für Baden-Württemberg und Bayern. Auch die Vorgeschichten können aus Zeitgründen nicht referiert werden. Zudem erfolgt eine Beschränkung auf die skizzenhafte Darstellung der ersten beiden Punkte.

sungskonform gedeutet werden kann. Zwar sei der Landesgesetzgeber bei der Bestimmung der Schulform für die öffentliche Volksschule frei, gleichwohl kommt dem Individualrecht des Einzelnen hier eine besondere Bedeutung als Minderheitenschutz zu.

Doch lasse sich daraus keine allgemeine Regel folgern. Vielmehr sei das im Bereich des Schulwesens unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit vom jeweiligen Landesgesetzgeber so zu lösen, dass dabei unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen ein für alle zumutbarer Kompromiss zustande komme. Erst eine solche „Konkordanz“ der in Art. 7 und Art. 4 GG geschützten Rechtsgüter werde der Entscheidung des Grundgesetzes gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht wendet also den „Minderheitenschutz“ auf die Mehrheit an. Allerdings dürfe die (christliche) Schule „keine missionarische“ sein und „keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen, weshalb die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, beziehe und nicht auf die Glaubenswahrheiten“. Dadurch sei er „auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert“ (BverfG 41, 46-52).

Im Gegenteil, die baden-württembergische christliche Gemeinschaftsschule sei „auf das Mit- und Gegeneinander pluralistischer Kräfte zugeschnitten“. Denn ein „christlich-konfessionell geprägtes Erziehungsziel“ sei nicht festgelegt und „andere Religionen und Weltanschauungen einschließlich des Laizismus“ würden nicht aus dem Schulleben verdrängt. Schon nach der alten badischen Verfassung (von 1947) und gemäß der baden-württembergischen Verfassung (von 1953) durften „bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer nicht benachteiligt werden“.

Das Argument jedoch, eine Schule mit christlichem Charakter verstoße gegen die institutionellen Grundsätze des Staat-Kirche-Verhältnisses aus Art. 140 GG, verwirft das Gericht mit der nicht weiter begründeten Behauptung, diese gäben im vorliegenden Zusammenhang „keinen primären Maßstab ab“ (BverfG 41, 52).

Das heißt im Klartext: Die nicht christlich orientierten Minderheiten haben in die christliche Schule zu gehen und dürfen sich dadurch in ihrem Gewissen nicht beeinträchtigt fühlen, da sie eine Minderheit sind. Andernfalls würden sie die Gewissensfreiheit der Mehrheit beeinträchtigen. Seine eigene Feststellung, der „Landesgesetzgeber sei bei der Bestimmung des weltanschaulich-religiösen Charakters der öffentlichen Schule weitgehend

frei, sofern nur die Schulform mit Art. 4 GG in Einklang“ stehe, hätte das Gericht mindestens zu einem Hinweis auf die Möglichkeit einer Einrichtung „bekenntnisfreier Schulen“ veranlassen müssen. Dass es dies unterlassen hat, setzt es dem Verdacht einer entscheidungsprägenden Voreingenommenheit aus.

Noch krasser wird das zugunsten der Kirchen urteilende Interesse des obersten Gerichts in der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der bayerischen Volksschule gemäß Art. 135 der Bayerischen Verfassung vom 22. Juli 1968 – und den fast gleichlautenden Art. 7 des Volksschulgesetzes – deutlich. Dieser lautet wie folgt: „Die öffentlichen Schulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.“ Die Bayerische Volksschulordnung bestimmt in § 13 Abs. 1: „Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebete, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen.“

Das Bundesverfassungsgericht bezog sich zwar auf die soeben in der Entscheidung bezüglich der badischen Gemeinschaftsschulen aufgestellten Grundsätze, doch – anders als im Fall der badischen Gemeinschaftsschule – sah sich das Gericht nicht in der Lage, einfach eine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz festzustellen. Es bemühte sich vielmehr, die Konstruktion der „verfassungskonformen Auslegung“ noch weiter zu steigern. Aus einer solchen ergebe sich, dass man Art. 135 der Bayerischen Verfassung auch „in Achtung der religiös-weltanschaulichen Gefühle Andersdenkender“ verstehen könne, da die Werte und Normen des abendländischen Kulturkreises maßgeblich vom Christentum geprägt und „auch weitgehend zum Gegenstand des abendländischen Kulturkreises geworden sind“ (BverfG 41, 84 f.).

Das Gericht anerkennt zwar, dass es auch eine andere Auslegung geben könne, die diese Vorschriften als verfassungswidrig erscheinen ließen. Wenn jedoch mehrere Deutungen einer Norm möglich seien, so verdiene diejenige den Vorzug, die mit der Wertentscheidung des Grundgesetzes übereinstimme (BverfG 41, 86).

Es verrät allerdings nicht, warum und worin seine Deutung der Wertentscheidung des Grundgesetzes, die der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses Unverletzlichkeit garantiert, näher liegen soll als die von den Klägern vertretene Rechtsposition. Schon die Bezeichnung der Gemeinschaftsschulen als „christlich“ hätte beanstandet werden müssen, ist doch nicht einsichtig zu machen, wieso eine angeblich glaubensmäßig nicht gebundene Schule gleichwohl als „christlich“

bezeichnet werden darf. Damit wird den christlichen Konfessionen ein unzulässiger formaler Vorrang eingeräumt.

Das verstößt, wie Czermak feststellt,⁹ gegen den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität und legitimiert Verfassungsverletzung. Auch Obermayer fand es erstaunlich, dass das BverfG der christlichen Gemeinschaftsschule Bayerns Verfassungsmäßigkeit attestierte bzw. die Möglichkeit, es verfassungsgemäß zu interpretieren. Er führte aus: „Diese Ausführungen besagen nichts anderes, als dass die bayerische christliche Gemeinschaftsschule mit einem an den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse ausgerichteten Unterricht deshalb grundgesetzmäßig ist, weil der in ihr stattfindende Unterricht eben nicht an den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse (sondern an den Grundwerten des abendländischen Kulturkreises) auszurichten ist.“¹⁰

Auf diese Weise ist eine eindeutig verfassungswidrige Norm als verfassungskonform deutbar erklärt worden. Das BverfG folgerte: „Ein durch spezifisch christliche Glaubensinhalte geprägtes Erziehungsziel ist weder in der Bayerischen Verfassung noch in den Schulgesetzen festgelegt“. Daraus resultiert die bereits oben zitierte, resignierende Feststellung vom großen Willen, die Verfassung zu brechen, wenn es gelte, „den Kirchen Vorteile zuzuschancen“.¹¹ Der politische Wille, die kirchlichen Interessen zu schützen, hat dazu geführt, dass jene, die sich nicht dem christlichen Ideologiekreis zugehörig fühlen, *de iure* von der Rechtsgemeinschaft wenn nicht ausgeschlossen, so doch deutlich benachteiligt werden.

Beschränkung bürgerlicher Rechte zugunsten der Kirchen

Als nach dem letzten Weltkrieg der Entwurf der deutschen Bundesregierung von 1950 für ein Betriebsverfassungsgesetz vorsah, dass Arbeitsverhältnisse der Kirchen und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen den „Tendenzbetriebs“-Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts unterliegen sollten, protestierten Kirchen empört. Sie behaupteten, durch das geplante Gesetz würden sie in ihrer verfassungsgesicherten Eigenständigkeit bedroht.

In ökumenischer Eintracht wurden im Frühsommer 1951 die Spitzen der deutschen Evangelischen und der Katholischen Kirche bei der Bun-

⁹ Vgl. Gerhard Czermak: Verfassungsbruch als Erziehungsmittel? In: Kritische Justiz. Baden-Baden 1992, S. 46-63, hier S. 51.

¹⁰ Klaus Obermayer: Staat und Religion. Bekenntnisneutralität zwischen Traditionalismus und Nihilismus, Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 16. Februar 1977. Berlin/New York 1977, S. 15 f.

¹¹ Czermak: Staat und Weltanschauung, S. 291.

desregierung vorstellig. Sie forderten, das Gesetz dürfe für „Arbeitnehmer der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen ... unbeschadet ihrer Rechtsform“ nicht gelten. Sie stellten dafür ein für alle anderen Bereiche „vorbildliches“ Mitwirkungsmodell in Aussicht, wenn man ihnen nur ihr eigenes Gestaltungsrecht gewähre.

Der Gesetzgeber beugte sich schließlich dem Druck der Kirchen und stellte sie von der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes frei. Damit gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen jedweder Rechtsform das allgemeine Arbeitsrecht nicht. Die Kirchen brauchten bis 1977 (katholisch) bzw. 1978 (evangelisch), um eigene Normen für die Mitarbeitervertretungen zu erarbeiten. Was herauskam, war alles andere als vorbildlich. Das Ergebnis sieht so aus: Die mehr als eine Million Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchen haben keine echten Mitwirkungsrechte, von Mitbestimmung ganz zu schweigen. Obwohl die Betroffenen es immer wieder einfordern, haben allein die Kirchenleitungen zu bestimmen, wie sie das kirchliche Arbeitsrecht gestalten wollen.

Die Gewerkschaften haben weder Zutritt zu den kirchlichen Einrichtungen, in denen ihre Mitglieder arbeiten, noch dürfen sie etwa in einer GmbH, deren Vorstand ein Geistlicher angehört, einen Betriebsrat bilden. Hier wird mit ausdrücklicher Billigung des BverfG das durch Art. 9, Abs. 3 GG geschützte Koalitionsrecht geschmälert, da dieses nur in seinem Kernbereich geschützt sei. Deshalb obliege es dem Gesetzgeber, die Reichweite der Koalitionsfreiheit zu bestimmen (BverfG 57, 220). Die ordentlichen Gerichte können in Streitfällen, an denen die Kirchen beteiligt sind, nur dann entscheiden, wenn „die für alle geltenden Gesetze“ ihnen die betreffende Angelegenheit nicht entziehen; also etwa bei Verträge mit Dritten (wie Kaufverträge, Mietsachen oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten, die dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen).

Allein die kirchliche Mitarbeitervertretung (MAV), die nach Regeln arbeitet, die von der jeweiligen Kirchenleitung bestimmt werden, dürfen die Interessen der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten. Ihre Kompetenzen sind eingeschränkt. Die kirchliche Fiktion unterstellt, es gäbe in kirchlichen Betrieben keinen Gegensatz zwischen „Kapital und Arbeit“, da es sich um eine geistliche „Dienstgemeinschaft“ handle, in der alle dem gleichen Ziele dienen. Darum gibt es in ihren Bereichen auch keine Tarifverträge, vielmehr entscheiden die Kirchenleitungen nach Gutdünken. Solange die Kirchenkassen mehr als gefüllt waren, lehnte sich die Bezahlung weithin an die Regeln des öffentlichen Dienstes an. Wie andere Arbeitgeber auch nutzen die Kirchen die schlechter werdende finanzielle Lage zu Ein-

sparungen. Sie können das leichter als andere Arbeitgeber, da sie nicht durch Tarifverträge gebunden sind.

Doch auch an ihre eigenen Grundsätze sind die Kirchenleitungen nicht gebunden: Die Evangelische Landeskirche von Hessen-Nassau etwa ignorierte 1992 schlicht den Spruch der eigenen Schlichtungsstelle. Die dagegen angerufenen staatlichen Richter konnten nur ihre Unzuständigkeit feststellen, wie die *Frankfurter Rundschau* am 11. Januar 1993 berichtete.

Die permanenten Verletzungen von Grundrechten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen eskalieren seit der deutschen Vereinigung. Damals übernahmen die kirchlichen Wohlfahrtsverbände „herrenlos“ gewordene Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zuhauf – oft mitsamt dem vorhandenen Personal. Zunächst wurde nicht nach Konfessionszugehörigkeit gefragt, sonst hätten sich wohl kaum fachlich qualifizierte Kräfte gefunden.

Offenbar hofften die Kirchen, die zur Gottlosigkeit „Verführten“ würden alsbald dankbar in den Schoß der ihnen Arbeit schenkenden Kirchen zurückkehren. Das scheint nicht zufriedenstellend funktioniert zu haben. Darum verfügte die EKD-Synode von Suhl 1992 – ungeachtet aller Proteste der (nun kirchlichen) Mitarbeiter –, nur Christen, deren Kirche der *Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen* angehören, dürften in kirchlichen Einrichtungen beschäftigt werden. Die Arbeitsverträge seien dementsprechend zu gestalten.

Selbst die Zugehörigkeit zu einer anderen Konfession und erst recht zu einer anderen Religion sind Einstellungshindernisse bzw. Entlassungsgründe: Aber auch der Übertritt in eine andere kirchliche Gemeinschaft kann Kündigung nach sich ziehen. So wurde einer Kindergärtnerin gegen den Willen der Eltern des Kindergartens gekündigt, weil sie aus der Evangelischen Landeskirche aus- und in die Baptistengemeinde eingetreten war, laut *Schwäbischem Tagblatt* vom 13. Januar 1996. Erst recht ist bei „Ehebruch“ fristlose Kündigung zulässig (BAG vom 24. April 1997) ebenso bei Wiederverheiratung eines Geschiedenen, wenn diese gegen kirchliche Grundsätze verstößt (statt unzähliger anderer vgl. das *Schwäbische Tagblatt* vom 12. Februar 1993).

Ebenso werden muslimische Frauen, auch wenn sie sich *nur* als Schwesternschülerin, Erzieherin oder Putzhilfe bewerben, nicht eingestellt bzw. müssen wieder gekündigt werden, selbst, wenn es sich um die einzige Bewerberin für diese Stelle handelt, sie kein Kopftuch trägt und die lokalen Kirchen sie einstellen wollen.

„Wir haben ein Gesetz ...“, so steht es im Evangelium des Johannes (19,7). Und kein deutsches Gericht kann Klägern gegen die Kirchen Recht verschaf-

fen. Auch jener deutschen Nonne, die nach 36-jähriger Ordenszugehörigkeit wegen „Ungehorsams“ aus ihrem Orden entlassen worden war, konnte das angerufene Verwaltungsgericht nicht helfen. Es erklärte sich für unzuständig, da es sich um ein innerkirchliches Problem handle, das die Kirche entscheiden müsse (VerwG München Az. M 7 93.363; vgl. *Frankfurter Rundschau* vom 17. Februar 1993). Es dürfte an der Zeit sein, dass in diesem Gebiet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch in Deutschland die Grundrechte durchsetzt.¹²

Geldleistungen

Die Kirchen erscheinen in den Subventionsberichten der Bundesregierung nicht, obwohl sie mit 9,3 Milliarden DM von den Bundesländern bezuschusst werden und damit weit vor der Steinkohlewirtschaft liegen. Dazu kommen Zuschüsse des Bundes und der Kommunen für verschiedenste kirchliche Belange. Rechnet man diese Zuschüsse hinzu (für die Bundeswehrseelsorge inklusive das Haus des Militärbischofs Dyba für zwanzig Millionen DM, Bundesgrenzschutz, Entwicklungshilfe, Übernahme der Baukosten für kirchliche Kindergärten und Zuschüsse für Gemeindegäulen, kirchliche Veranstaltungen aller Art – Kirchentage und dergleichen – Akademien usw.), kommen – vorsichtig gerechnet – noch einmal vier Milliarden DM hinzu.

Die genauen Zahlen sind deshalb kaum zu erheben, weil etwa Zuschüsse für kirchliche Kindergärten oder kirchliche Jugendarbeit unter „Soziales“ oder „Jugend“ oder „Altenbetreuung“ oder „Kultur“ firmieren. Darum nennt zu diesem Thema Horst Herrmann in seinem Buch *Die Kirche und unser Geld* auch keine konkreten Zahlen.¹³ Diese Zuschüsse sind nur hochzurechnen. Weder die Länder noch die Kommunen benennen die Zuschüsse nach ihren Adressaten, vielmehr nach den jeweiligen Titeln. Etwa Bauvorhaben, kulturelle Angelegenheiten, Information usw. Es ist wie im richtigen Leben: Wer spricht schon gerne über Alimente. Sie sind ja Folgekosten nicht ganz legitimer Unternehmungen.

Kirchensteuern

Die Kirchensteuer ist der Sache nach ein Mitgliedschaftsbeitrag. Wäre sie nur das, bräuchten wir nicht darüber zu reden. Die Kirchen haben es jedoch

¹² Anm. des Herausgebers: Erst ein Vierteljahrhundert nach diesem Fall, am 17. April 2018, fällte der EuGH ein in diese Richtung weisendes Urteil.

¹³ Vgl. Horst Herrmann: *Die Kirche und unser Geld*. Hamburg 1990. – Ders.: *Die Caritas-Legende. Wie die Kirchen die Nächstenliebe vermarkten*. Hamburg 1993.

verstanden, über den ominösen Art. 140 GG auch das grundsätzliche Recht auf Erhebung der Kirchensteuer in Art. 137 Abs. 6 WRV in der Verfassung zugesichert zu erhalten. Es heißt dort: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“

Verfassungsrechtlich gesichert ist lediglich die Möglichkeit, dass die Kirchen auf der Grundlage der staatlichen Steuerveranlagung ihre Mitgliederbeiträge berechnen und einziehen. Die tatsächliche Rechtslage ist jedoch mittlerweile so, dass aufgrund der Steuergesetze aller Bundesländer die Kirchensteuer von den staatlichen Finanzämtern als sogenannte Maßstabsteuer zur Lohn- und Einkommensteuer erhoben wird (acht bis neun Prozent der zu zahlenden Einkommensteuer).

Die Kehrseite erleben die Kirchen gegenwärtig: Senkt der Staat die Steuersätze, fließt auch weniger Geld in den Kirchenkasten. Deshalb machen sich auch die Kirchen nicht für Steuersenkungen stark; sie würden sich ins eigene Fleisch schneiden. Umgekehrt sinnen willfährige Politiker aller Parteien auf Wege, den Kirchen mehr Geld in die Kassen zu spülen, da sonst angeblich das „Sozialsystem“ ins Wanken geraten würde.¹⁴

Dank des staatlichen Einzugs brauchen die Kirchen ihre Forderungen nicht mehr selbst zu exekutieren; der Staat betreibt dieses Geschäft für sie.¹⁵ Da die Kirchensteuer eine staatliche Steuer darstellt, sind die Arbeitgeber verpflichtet, diese Beträge vom Lohn ihrer Beschäftigten an das Finanzamt abzuführen. Klagen dagegen wegen Verletzung der Religionsfreiheit des Arbeitgebers aus Art. 4 GG sind höchstrichterlich zurückgewiesen worden.

Wer die Kirchensteuer nicht zahlen will, muss vor einer staatlichen Stelle (Standesamt bzw. Registergericht) seinen Austritt erklären. Er wird meist mit Ende des Monats oder des Quartals wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde;¹⁶ weitergehende Willensbekundungen sind unzulässig.

¹⁴ So war am 12. April 2000 zu lesen, die Vorsitzende des Finanzausschusses im Bundestag, Christine Scheel (Bündnisgrüne), habe das Finanzministerium gebeten, die finanziellen Einbußen der Kirchen möglichst zu minimieren (*Frankfurter Rundschau* vom 12. April 2000).

¹⁵ Für diese Dienste verlangt der Staat ein bis zwei Prozent des Kirchensteueraufkommens als „Verwaltungsgebühr“. Den Kirchen erscheint das ungerechtfertigt und sie verlangen vom Staat eine Senkung dieses Satzes.

¹⁶ Ursprünglich hatten etliche Landessteuergesetze auf Drängen der Kirchen längere Fristen für die finanziellen Auswirkungen der Austrittserklärung vorgesehen; sie reichten bis zu einem Jahr. Das BVerfG hat diese langen Fristen wie auch andere Erschwernisse für unzulässig erklärt. – Die Kirchen verlangten zudem von Juris-

Während die Anmeldung der Taufe bei den Standesämtern kostenlos ist, verlangen die Behörden oft sehr hohe Gebühren für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung. Ein weiteres Ärgernis ist die in den neuen Ländern oft geübte Praxis, zunächst einmal alle Steuerbürger als Getaufte zu betrachten und von ihnen verlangen, den – manchmal gar nicht möglichen – Nachweis der Nichtzugehörigkeit zur Kirche – zu erbringen. Das ist reine Geldschneiderei.

Ein anderer Weg, die Kirchenkassen aufzubessern, war die Verwaltungspraxis, bei pauschalierten Lohnsteuererhebungen, die anfallenden Steuern zwischen evangelisch und katholisch zu teilen. Das ist nach den zitierten Urteilen verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wie das Meiste auf diesem Gebiet. Weil noch niemand geklagt hat, ist diese Praxis bislang nicht beanstandet.

Das (neue) Kirchgeld (seit 1998)

Die meisten Kirchensteuergesetze der Länder kannten das „Kirchgeld“. Es war ursprünglich als zusätzliche kleine Abgabe ohne Rücksicht auf ein eigenes Einkommen gedacht und sollte der jeweiligen Pfarrgemeinde zugutekommen. Inzwischen jedoch haben die Kirchen das Kirchgeld als eine neue Geldquelle entdeckt: Für den Fall, dass in einer Ehe ein Gatte einer Kirche angehört, der andere jedoch nicht und dieser der Verdienere ist, wird nach den revidierten Kirchensteuergesetzen der keiner Kirche angehörende, aber verdienende Teil zu einer Leistung an die Kirche via Finanzamt herangezogen, die dem Lebensstandard des der Kirche angehörenden Teils entspricht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte es für verfassungswidrig erklärt, wenn ein nicht der Kirche angehörender Ehegatte für seinen Partner zur Kirchensteuer herangezogen werde, da diese Pflicht eine höchstpersönliche sei (ZevKR 12, 1966/1967, S. 382-386). In einer anderen Entscheidung vom gleichen Tag (14. Dezember 1965) führte das BVerfG aus: „Bei einer glaubensverschiedenen Ehe besteht also gerade keine gemeinsame unbeschränkte Steuerpflicht gegenüber demselben Steuergläubiger“ (ebenda, S. 389).

Allerdings zeigte das BVerfG den Kirchen und den Landesgesetzgebern einen vielleicht gangbaren Weg, nämlich jenen, den die Länder heute pro-

tischen Personen beispielsweise eine „Kirchenbausteuer“, bis das BVerfG diese mit Urteil vom 14. Dezember 1965 für unzulässig erklärte. Der Staat dürfe den Kirchen keine Hoheitsbefugnisse über Personen verleihen, die ihr nicht angehören (ZevKR 12, 1966/1967, S. 374-382, hier S. 375). Die Kirchensteuerpflicht sei keine „staatsbürgerliche Pflicht“. Solche müssen mit der Verfassung „formal und inhaltlich voll“ vereinbar sein.

bieren – den der Kirche angehörenden Ehegatten nach dem „Lebensführungsaufwand“ heranzuziehen. Die Kirchensteuer müsste „dann ihrer Höhe nach in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten stehen, ... weil jeder normale Lebensaufwand bestimmte Grenzen nicht überschreitet“ (ebenda, S. 393). Nach meiner Erfahrung scheuen die meisten Betroffenen das Prozessrisiko; entweder tritt der noch der Kirche angehörige Gatte aus der Kirche aus oder die Ehe zerbricht.

Die evangelischen Kirchen haben sich in den letzten Jahren auf den zitierten Nachsatz des BverfG besonnen. Sie versuchen nun, über diese Kirchgeldpflicht der nicht verdienenden Kirchenmitglieder an zusätzliches Geld heranzukommen. Fast alle Länder haben dem Drängen der Kirchen nachgegeben und die Kirchensteuergesetze entsprechend geändert. Ob sich das lohnt, bleibt abzuwarten, denn der Geruch, um jeden Preis auch an die letzte Mark zu kommen, dürfte dem Image schaden. Deshalb verzichten die katholischen Diözesen – vorerst – auf die Erhebung des Kirchgelds. Neuestens jedoch spielen auch sie mit dem Gedanken, sich in ökumenischer Eintracht dem evangelischen Vorbild anzuschließen. Wie sagte schon Kaiser Vespasian, als er eine „Urinsteuer“ einführte: *Non olet* – „es stinkt nicht“. Dementsprechend verfahren auch die Kirchen. Genau wie manche Parteien nehmen sie Geld, woher es auch immer kommen mag.

Die Entwicklung

Die Kirchen klagen derzeit über sinkende Kirchensteuereinnahmen. Dabei hat sich herausgestellt, dass im Jahr 1998 das katholische Kirchensteueraufkommen um bis zu 7,2 Prozent und das evangelische um bis zu elf Prozent gestiegen sind. Die Kirchensteuereinnahmen betragen im Jahr 1998 8,4 Milliarden DM für die katholische und 7,8 Milliarden DM für die evangelische Kirche. Die kirchliche Klage, die Einnahmen seien dramatisch gesunken, erweist sich damit als reine Zweckpropaganda, um die eigene Notlage immer wieder zu thematisieren, um damit deutlich zu machen, dass man bestimmte soziale Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, um gegenüber den eigenen Bediensteten Gehaltskürzungen und Einkommensverschlechterungen durchsetzen zu können, und um Austrittswillige wie Politiker einzuschüchtern.

Da die Kirchensteuer eine sogenannte Maßstabsteuer, sie also an die Lohn- bzw. Einkommensteuer gekoppelt ist, wollen die Kirchen mit diesem Zweckpessimismus offenbar den Gesetzgeber beeinflussen, eine für die Kirchen möglichst günstige Regelung zu ersinnen.

Staatsleistungen

Die Begründungen der Staatsleistungen an die Kirchen sind vielfältig: Sie sollen Entschädigungen für die in der Säkularisation (1803) enteigneten Kirchengebiete sein. Teilweise jedoch reichen die Begründungen noch weiter zurück, wie in Sachsen – bis ins 15. Jahrhundert. Aufgrund des Art. 138 WRV, der durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert worden ist, blieben die „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ zwar erhalten, doch sollen sie durch die zuständigen Landesgesetzgeber abgelöst werden. Da die Grundsätze hierfür das Reich aufstellen muss, dies aber seither nicht geschehen ist, bleibt – wie schon gesagt – alles beim Alten und die Kirchen kassieren jährlich mehr, da die Beträge meist an die Beamtenbesoldung bzw. die Inflationsrate angepasst werden.

Daraus ergibt sich dreierlei: Die darauf beruhenden Staatsleistungen bleiben bestehen. Da weder das Reich noch der Bund solche Grundsätze aufgestellt haben, fließt das Geld weiter. Doch weil durch den genannten Artikel diese Leistungen abgelöst werden sollen, dürften grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden.

Entgegen dieser klaren Rechtslogik sind sowohl in den alten als auch erst recht in den neuen Bundesländern jede Menge kostenträchtiger Verträge und andere Rechtstitel – neu – begründet worden. Das ist verfassungswidrig. Da jedoch die Kirchen davon profitieren, gibt es keinen Kläger. Denn der einfache Bürger hat in diesen Dingen kein Klagerecht. Er müsste persönliche Betroffenheit nachweisen (§ 90 BverfGG und Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG). Oder es legt ein Verfassungsorgan Beschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 1 GG ein. Solange das nicht geschieht und die Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt ist, fließen die genannten etwa 9,3 Milliarden DM jährlich ungezügelt aus den öffentlichen Kassen in die kirchlichen Schatullen.

Alle diese Gelder werden auch von jenen Steuerzahlern aufgebracht, die keiner Kirche angehören, die keinerlei religiösen Bedarf haben oder aber andere religiöse Formen bevorzugen. Sie alle müssen für die kirchlichen Bedürfnisse und Interessen mitbezahlen. Ihre eigenen religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften gehen nicht nur leer aus, sondern werden häufig durch die kirchlichen Sektenbeauftragten und die staatlichen Organe zusätzlich diskriminiert.

Wir reden hier nur von Zuschüssen des Staates und der Kommunen aus allgemeinen Steuermitteln an die Kirchen. Aber, es geht noch weiter: Wer würde schon vermuten, dass im Etat des Verteidigungsministeriums Mittel für die Kirchen stehen? So zahlt der Bund etwa neunzig Millionen DM für die Seelsorge in der Bundeswehr – von den Gehältern bis zum Messwein.

Derzeit wird – wie gesagt – auf Kosten des Bundes das Haus des katholischen Militärbischofs in Berlin für zwanzig Millionen DM erstellt.

Außerdem legt der Bund auf jede für Entwicklungshilfe von den Kirchen gesammelte Mark noch eine aus dem allgemeinen Steuertopf drauf, etwa 398 Millionen im Jahr.¹⁷ Aber auch bei der Dresdner Garnisonkirche sind der Bund und das Land Sachsen dabei.¹⁸ Den Hauptanteil jedoch zahlen die Länder aus sehr unterschiedlichen Gründen und verschiedenen Titeln.

Aufgrund vertraglich festgeschriebener Titel zahlen bis heute die Länder – mit Ausnahme der Stadtstaaten – jährlich über neun Milliarden DM an die Kirchen. Obwohl die Verfassung vorschreibt, dass diese Leistungen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes abgegolten werden sollen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 138, Abs. 1 WRV), wurden für alle neuen Länder Kirchenverträge bzw. Konkordate abgeschlossen, die Zahlungsverpflichtungen enthalten.

Zuletzt schloss das Land Mecklenburg-Vorpommern, in dem lediglich 3,8 Prozent der Bevölkerung katholisch sind, im Sommer 1997 mit dem Vatikan einen Vertrag. Danach muss das Land der Kirche 750.000 DM jährlich zahlen. Bereits 1994 hatte das Land den evangelischen Landeskirchen mindestens sieben Millionen DM jährlich zugesichert; für einen Anteil von knapp 24 Prozent der Bevölkerung. Diese Beträge werden an die Beamtenbesoldung angepasst. Außerdem zahlt das Land mindestens die Hälfte für die Aufwendungen an kirchlichen Gebäuden.

Darüber hinaus werden die beiden theologischen Fakultäten in Rostock (180 Studierende) und Greifswald gewährleistet und natürlich bezahlt – macht etwa sechs Millionen DM jährlich für wenige Studierende. Der Freistaat Sachsen sichert in einem ebenfalls im Sommer 1997 geschlossenen Vertrag der katholischen Kirche einen Zuschuss von jährlich sechs Millionen DM für 219.000 Katholiken zu (4,8 Prozent der Bevölkerung); die evangelische Kirche erhielt durch den Kirchenvertrag vom Januar 1994 rückwirkend vierzig Millionen DM und künftig pro Jahr etwa zwanzig Millionen DM. Damit werde der kirchliche Grundbesitz vergütet, den sich die Landesfürsten – also vor vierhundert Jahren – nach der Reformation angeeignet haben.

Diese Summe machte 1991 ein Prozent der Steuereinnahmen Sachsens aus. Es ist schwer einzusehen, wieso die evangelische Kirche entschädigt wird, war doch der Kurfürst ihr oberster Bischof. Außerdem übernimmt das Land fast vierzig Prozent der Kosten für den Aufbau der Dresdener Frauenkirche (260 Millionen DM), nämlich 96 Millionen DM.

¹⁷ Vgl. Harenberg Lexikon der Gegenwart '98. Dortmund 1998, S. 324.

¹⁸ Vgl. MIZ 1995. Heft 3, S. 54.

Das hoch verschuldete Land Brandenburg hat am Karfreitag 1997 mit den evangelischen Kirchen im Land einen Vertrag geschlossen. Danach zahlt das bankrotte Land den evangelischen Kirchen 17 Millionen DM jährlich sowie weitere fünf Millionen DM für den Erhalt kirchlicher Gebäude (Protestantenanteil: zwanzig Prozent). Außerdem wurden weitere Leistungen etwa für Religionsunterricht und Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen geregelt.

Das Land Sachsen-Anhalt zahlte 1993 der evangelischen Kirche 29 Millionen DM. Für die Jahre 1991 noch einmal 18,5 Millionen und für 1992 weitere 25,75 Millionen DM. Das macht allein für diese drei Jahre 73,25 Millionen DM. Ab 1994 etwa 26 Millionen DM jährlich. Dazu kommt der Erhalt von fünf Domen plus die Kosten für den Religionsunterricht. Das Land Thüringen verpflichtete sich 1994 der evangelischen Kirche jährlich 19 Millionen DM zu zahlen (*Sächsische Zeitung* vom 17. März 1994).

Doch damit nicht genug. Außerdem zahlen etliche Länder sogenannte Seelsorgsbeiträge als Zuschüsse zur Pfarrbesoldung. Jeder andere Verein – und wenn er noch so gute Arbeit im Interesse des Gemeinwohls leistet – muss seine Funktionäre selbst bezahlen. Weiterhin zahlen alle Länder Zuschüsse zum kirchlichen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, insgesamt etwa 4,2 Milliarden DM. Lediglich die Höhe der Sätze variiert etwas. Außerdem wird an Berufsschulen und Gymnasien der Religionsunterricht von staatlich besoldeten Lehrern erteilt. Auch dieser Betrag macht viele Millionen aus.

Wir dürfen davon ausgehen, dass die staatlichen Zuschüsse allein der Länder an die Kirchen jährlich weit mehr als zwölf Milliarden DM ausmachen.

Besitz der Kirchen

Wenn wir berücksichtigen, dass es zu Ende des 20. Jahrhunderts möglich war, dass – mitten im ach so aufgeklärten Europa – eine selbst ernannte „Prophetin“ Uriella angesichts des drohenden Weltuntergangs mehrere Millionen Schweizer Franken abkassiert hat,¹⁹ dann können wir vielleicht erahnen, welche Vermögenswerte aus Sorge um das Seelenheil im Laufe der früheren Zeit an die Kirchen geflossen sind. Dazu kommen die eingezogenen Güter all jener, die als Ketzer oder Hexen verurteilt wurden.

Die evangelischen Kirchen dürften über mindestens 4000 Quadratkilometer Grundbesitz verfügen. Katholische Finanzexperten schätzen den

¹⁹ Ein ehemaliges Sektenmitglied hatte der Sektenführerin ihr gesamtes Vermögen (625.000 Schweizer Franken) überlassen (müssen). „Nur wer sein Geld hergibt und auf Uriella hört, könne gerettet werden.“ So die Klägerin vor dem Kantonsgericht in Herisau, das sie zur Rückzahlung samt Zinsen verurteilte, vgl. Badische Zeitung vom 11. und 14. April 2000.

Grundbesitz der katholischen Diözesen, Domkapitel und Klöster noch größer ein. Dazu kommen Vermögensanlagen der katholischen Diözesen von schätzungsweise achtzig bis hundert Milliarden DM, ohne die Sakralbauten und den Grundbesitz. Diese Zahlen werden jedoch absolut geheim gehalten. Auch die kirchlichen bzw. synodalen Steuerräte bekommen darin keinen Einblick. Sie werden allein von hierarchischen Oberen verwaltet und kontrolliert. Obwohl in die Kirchen riesige Mittel aus Steuergeldern und anderen öffentlichen Quellen fließen, haben weder die Parlamente noch die Rechnungshöfe ein Kontrollrecht. Es ist ein unhaltbarer Zustand in einem Rechtsstaat, dass in ihm rechtsfreie Räume existieren und staatliche, öffentliche Kontrolle nicht stattfinden darf.

Seit den Finanzskandalen in einigen Parteien und bei dubiosen Bestechungspraktiken bei staatlichen wie kirchlichen Institutionen ist es mehr als höchste Zeit, dass auch in diesem dunklen Bereich öffentliche Kontrollmechanismen installiert werden. Dazu kommt, dass diese Erträge ebenso wie der kirchliche Grundbesitz steuerfrei sind. Ein – wie ich meine – grober und missbräuchlicher Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG.

Beide Kirchen könnten ohne Kirchensteuern und ohne Staatszuschüsse recht komfortabel von ihrem Vermögen leben. Sie hätten dann allein aus den Erträgen mindestens mehr als fünf Milliarden DM zur Verfügung.

Weitere Problembereiche

Bereits eine kurze Aufzählung verweist auf die Vielzahl weiterer problematischer Bereiche, beginnend mit der berühmten Formel „Gott“ in den Verfassungen des Bundes und etlicher Länder, fortsetzend mit: Bewertung der traditionellen Religion im GG und in den Verfassungen der Länder, die religionsunterrichtsabhängige Ein- und Durchführung des Ethikunterrichts, LER und der von den Kirchen beschworene Kulturkampf, Schulgebet und Schulkreuz, die Verpflichtung aller Bürgerinnen bezüglich der Normen des Schwangerschaftsabbruchs auf katholische Moralvorstellungen. Aber auch die Benachteiligung kleinerer Religions- und Weltanschauungsgesellschaften gibt Anlass zu immer neuen Rechtsstreitigkeiten ebenso wie die Frage nach dem Sittengesetz, und welche Rechtswirkungen der Berufung auf das individuelle oder kollektive „Gewissen“ zukommt. Auf ihre Darstellung muss jedoch aus Zeit- und Raumgründen an dieser Stelle verzichtet werden.

Wie könnte es weitergehen?

Als Religionssoziologe bin ich kein Hellseher. Die Kirche und das Christentum sind bis ins 20. Jahrhundert oft genug totgesagt worden. Man kann sich darum nur lächerlich machen, wenn man sagen wollte, das Ende der Kirchen sei absehbar.

Religiöse Strebungen und Bemühungen als Erklärungsversuche für das Unerklärliche und Hilfeversprechungen im Ausweglosen scheinen dem Menschen immer dann eigentümlich zu sein, wenn die Erklärungskraft der Vernunft nicht ausreicht oder diese selbst nicht angestrengt wird. Diese Bemühungen, das Unerklärliche zu erklären, sind jedoch etwas anderes als die konkrete abendländische Form des Religiösen in Gestalt des kirchlichen, stark rechtlich geprägten Christentums.

Gleichwohl hat es die Religion anfangs sehr gut verstanden, durch die Weiterentwicklung und sakrale Ausgestaltung als heidnisch bezeichneter Feiern und Kulte den Menschen Zuversicht zu geben. Zwei wesentliche Faktoren waren dabei der geheimnisvolle Kult, der Angst machte und zugleich Angst bannte, und das Schüren der Angst. Diese beiden Elemente bestimmen auch heute noch das Verhalten vieler Menschen. Allerdings hat die Prägekraft des Christlichen nachgelassen, dafür haben neue religiöse Formen an Faszination gewonnen.

Auf der anderen Seite haben auch die rationalen Ideen der Aufklärung einerseits durch den Terror, der in ihrem Gefolge endemisch geworden ist, an Überzeugungskraft verloren, andererseits haben sie doch die kirchlichen Dogmen von innen heraus destruiert. Dazu kommen gesellschaftliche und ökonomische Faktoren, die Umstände schaffen, die den kirchlichen Forderungen widerstreiten (etwa im Sexualbereich, durch veränderte Produktionsbedingungen und -zeiten, durch Globalisierung der Märkte, der Ideologien und Vorstellungen). Religiös-kirchliches Verhalten wird zur Folklore, zum Brauchtum in einer religiös synkretistischen Gesellschaft.

Dem wird auch der staatliche Gesetzgeber in Deutschland nach und nach Rechnung tragen müssen. Das skandalöse Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. April 2000 (Az. 15 K 532/99), das die christliche Religion allen anderen überordnet sei, wird weder vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben und erst recht nicht vor dem Europäischen Gerichtshof. Gleichwohl werden die Verteidiger christlicher Positionen, als Hüter bedrohten „Volkstums“, ihre antiliberalen Bemühungen verstärken.

Die seit den 1960er Jahren eingeleitete Anwerbung von Ausländern hat jetzt mit der Anwerbung von Computerspezialisten aus Asien eine neue Dimension erreicht. Dank ihrer Marktmacht werden sie ein anderes soziales und politisches Gewicht haben als die bisherigen Gastarbeiter. Diese waren für Hilfs- und Drecksarbeiten da, jene für Aufgaben, welche die Deutschen nicht verstehen. Das ist ein enormer Unterschied, der sich auch auf religiöspolitischem Gebiet auswirken wird. Die Religion – in allen möglichen Formen – wird bleiben, der Einfluss der Kirchen jedoch dürfte in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts noch stärker zurückgehen.

Wie freilich die Humanisten, Agnostiker, Atheisten und Freireligiöse sich auf diesem neuen „Markt“ platzieren, wird von ihrer Phantasie und Kreativität abhängen: Wie und was sie dazu beitragen, dass die Menschen unter neuen sozialen und ökonomischen Verhältnissen weiterhin als Menschen zu leben vermögen, als freie und autonome Menschen und nicht als Sklaven des Konsums, ausgeliefert an ein geschicktes Marketing und gehorsam der neuen Ideologie des Kapitals. Dazu müssen sie eine eigene humane Anthropologie entwickeln bzw. wiederbeleben, mit deren Hilfe auf beunruhigende Fragen solche Antworten gegeben werden können, die menschlich sind und die deshalb verwirklicht werden können.

Weitere Literatur

- Helmut Baier: Das Verhalten der lutherischen Bischöfe gegenüber dem nationalsozialistischen Staat. In: Tüntinger Texte. Sonderband 1: Kirche und Nationalsozialismus. München 1969, S. 87-116.
- Hans-Dieter Bamberg: Militärseelsorge in der Bundeswehr. Schule der Anpassung und des Unfriedens. Köln 1970.
- Friedrich Baumgärtel: Wider die Kirchenkampfliegenden. 2. Auflage. Neuendettelsau 1976.
- Christel Beilmann: Eine katholische Jugend in Gottes und dem Dritten Reich. Briefe, Berichte. Gedrucktes 1930-1945, Kommentare. Wuppertal 1989.
- Ernst-Wolfgang Böckenförde: Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. Eine kritische Betrachtung (1961). In: Ders.: Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung. Freiburg 1973, S. 30-65.
- Günter Brackelmann (Hrsg.): Kirche im Krieg. Der deutsche Protestantismus am Beginn des Zweiten Weltkriegs. München 1979.
- Micha Johannes Brumlik: Das jüdenfeindliche Evangelium. In: Kirche und Israel. Neukirchener theologische Zeitschrift. Neuendettelsau 1989. Heft 4, S. 102-113.

- Gerhard Czermak: Christen gegen Juden. Geschichte einer Verfolgung. Nördlingen 1989.
- Georg Denzler: Widerstand oder Anpassung? Katholische Kirche und Drittes Reich. München 1984.
- Georg Denzler/Volker Fabricius: Die Kirchen im Dritten Reich. Christen und Nazis Hand in Hand? 2 Bände. Frankfurt 1984.
- Karlheinz Deschner (Hrsg.): Kirche und Krieg. Stuttgart 1970.
- Karlheinz Deschner: Mit Gott und dem Führer. Die Politik der Päpste zur Zeit des Nationalsozialismus. Köln 1988.
- Deutschlands und Polens Bischöfe: „Symbol der Vernichtung“ – „Nicht den gebotenen Widerstand geleistet“. In: HerKorr 1995. Nr. 49, S. 133-136.
- Rena Giefer/Thomas Giefer: Die Rattenlinie. Weinheim/Basel 1995.
- Irmtraud Götz von Olenhusen: Jugendreich, Gottesreich, Deutsches Reich. Junge Generation, Religion und Politik 1928-1933. Köln 1987.
- Ulrich von Hehl/Christoph Kösters: Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statische Erhebung. 2 Bände. Paderborn 1996. (Anm.: Es mutet geradezu peinlich an, wie alle Berührungen der Geistlichkeit mit Organen der Nazis als „Verfolgung“ gewertet werden. Dadurch wird der tatsächliche Widerstand der Wenigen durch Nivellierung herabgewürdigt.)
- K. Herbert: Judenrein. Nachklänge zu einem Fernsehfilm. In: Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft. Frankfurt a.M. 1990. Nr. 23, S. 22-24.
- Roman Herzog: Die Freiheit des Gewissens und die Gewissensverwirklichung. In: DVBl. 84. Jahrgang 1969, S. 718-722.
- Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 20.5.1949. in: Amtsblatt der Diözese Rottenburg 1948/1949. Nr. 19, S. 195-198.
- Heinz Hürten: Deutsche Katholiken 1918-1945. Paderborn 1992 (Anm.: Dieses materialreiche Werk entschuldigt das Verhalten der deutschen Katholiken in erstaunlichem Umfang und interpretiert Versagen in sieghafte Standfestigkeit um.)
- Ernst Klee: „Die SA Jesu Christi“. Die Kirche im Banne Hitlers. Frankfurt a.M. 1989 (mit umfangreichen Quellennachweisen).
- Ernst Klee: Persilscheine und falsche Pässe. Wie die Kirchen Nazis halfen. Frankfurt a.M. 1991.
- Klaus M. Kodalle (Hrsg.): Gott und Politik in USA. Bodenheim 1988.
- Monika Kringels-Kemen/Lutz Lehmhöfer: Katholische Kirche und NS-Staat. Aus der Vergangenheit lernen? Frankfurt a. M. 1981.
- Hans Walter Krumwiede: Evangelische Kirche und Theologie in der Weimarer Republik. Neukirchen-Vluyn 1990.

- Hans Kühner: Der Antisemitismus der Kirche. Genese, Geschichte und Gefahr. Zürich 1976.
- Hanns Lilje: Der Krieg als geistige Leistung. Berlin 1941.
- Heinrich Missala: Gott mit uns. Die deutsche katholische Kriegspredigt 1914-1918. München 1968.
- Friedrich Müller: Recht – Sprache – Gewalt. Schriften zur Rechtstheorie. Berlin 1975.
- Friedrich Müller: Juristische Methodik und Politisches System. Schriften zur Rechtstheorie. Berlin 1976.
- Friedrich Müller: Die Einheit der Verfassung. Schriften zur Rechtstheorie. Berlin 1976.
- Friedrich Müller: Richterrecht. Schriften zur Rechtstheorie. Berlin 1986.
- Friedrich Müller: Fragment (über) Verfassunggebende Gewalt des Volkes. Elemente einer Verfassungstheorie V, hrsg. von K. Rohrbacher, Berlin 1995.
- Hans Müller: Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Dokumente 1930-1935. München 1963.
- Johannes Neuhäusler: Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand. München 1946 (Anm.: Es handelt sich hier um die wohl erste katholische Publikation über die NS-Zeit. Sie dürfte die kirchenfreundliche Sichtweise fortan geprägt haben).
- Kurt Novak: Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932. 2. Auflage. Göttingen 1988.
- Georges Passelecq/Bernard Suchecky: Die unterschlagene Enzyklika. Der Vatikan und die Judenverfolgung. München 1997.
- James Parkes: Antisemitismus. München 1964.
- Wilhelm Pressel: Die Kriegspredigt 1914-1918 in der evangelischen Kirche Deutschlands. Göttingen 1967.
- Hans Prolingheuer: Ausgetan aus dem Land der Lebendigen. Leidensgeschichten und Kreuz und Hakenkreuz. Neukirchen-Vluyn 1983.
- Stefan Rahner/Franz-Helmut Richter/Stefan Riese/Dirk Stelter: „Treu deutsch sind wir – wir sind auch treu katholisch“. Kardinal von Galen und das Dritte Reich. Münster 1987.
- Jan Rehmann: Die Kirchen im NS-Staat. Untersuchung zur Interaktion ideologischer Mächte. Berlin 1986.
- Eberhard Röhm/Jörg Thierfelder: Juden-Christen-Deutsche. Band 1: 1933-1935. Stuttgart 1990.
- Martin Sasse: Martin Luther über die Juden: Weg mit ihnen! Freiburg 1938.

- Berndt Schaller: Der Reichspogrom 1938 und unsere Kirchen. In: Kirche und Israel. Neukirchener theologische Zeitschrift. Neuendettelsau 1989. Nr. 4, S. 124-148.
- Klaus Scholder: Die Kirchen und das Dritte Reich. Band 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934. Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1977; Band 2: Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen/Rom/Frankfurt a.M./Berlin 1988.
- Heinrich Scholler: Die Freiheit des Gewissens. Berlin 1958.
- Heinrich Scholler: Das Gewissen als Gestalt der Freiheit. Das Gewissen als Sinngestalt und Strukturprinzip im Verfassungsrecht. Köln 1962.
- Leonore Siegele-Wenschkewitz: Nationalsozialismus und Kirchen. Religionspolitik von Partei und Staat bis 1935. Düsseldorf 1974.
- Ekkehart Stein: Gewissensfreiheit in der Demokratie. Tübingen 1971.
- U. Tietze: Arische Pharisäer. Der Streit um den kirchlichen Arierparagrafen. In: Lutherische Monatshefte. Hannover 1993. 32. Jahrgang. Nr. 4, S. 3 ff.
- Heinz Eduard Tödt: Judenverfolgung und Kirchenzerstörung im Spiegel der Hassell-Tagebücher 1938-1944. In: Erhard Blum (Hrsg.): Die hebräische Bibel und ihre zweifache Nachgeschichte. Neukirchen-Vluyn 1990, S. 707-715.
- Ludwig Volk (Hrsg.): Akten Kardinal Michael von Faulhaber. Mainz 1975-1978.
- Jochen Vollmer: Die Schuld der Stuttgarter Schulderklärung. In: Junge Kirche. Uelzen 1995. Nr. 56, S. 546-557.
- Knut Wolf: Der Staat im Dienst der Religion. Durchsetzung religiöser Vorstellungen in der Politik. In: Jörg Albertz (Hrsg.): Gesellschaft und Religion. Berlin 1991. S. 61-76.